

Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Bewegungspark“

Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

Hauptstraße 18

67677 Enkenbach-Alsenborn

Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplans

Fassung: Entwurf zur formellen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 20.05.2026

Bearbeitung:



FIRU-Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH

Bahnhofstraße 22, 67655 Kaiserslautern

Telefon: (0631) 36245-0 Telefax: (0631) 36245-0

Inhaltsverzeichnis

I	RECHTSGRUNDLAGEN	2
II	VERFAHRENSVERMERKE	3
1	Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB).....	3
2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	3
3	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	3
4	Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	3
5	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB).....	4
6	Feststellungsbeschluss.....	4
7	Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BauGB).....	4
8	Bekanntmachung (§ 6 Abs. 5 BauGB)	4
III	WESENTLICHE INHALTE, ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	5
1	Planungsanlass und Erfordernis der Planung, Standortalternativen	5
1.1	Planungsanlass, -ziele und Erfordernis.....	5
1.2	Planungs- und Standortalternativen	7
2	Plangebiet.....	7
2.1	Lage und Größe des Plangebietes / Geltungsbereich / vorhandene Nutzung.....	7
3	Planerische Vorgaben.....	8
3.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)	8
3.2	Bisherige Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung	10
3.3	Verbindliche Bauleitplanung	11
4	Planinhalte und deren Begründung.....	11
4.1	Flächen für Sport- und Spielanlagen.....	11
5	Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung.....	11
6	Flächenbilanz	11
IV	UMWELTBERICHT	12
V	ANLAGEN	13

I RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung** - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung** - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz** - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz** - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz** - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2025 (GVBl. S. 672, 673)

Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295)

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475)

Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (**Denkmalschutzgesetz** - DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473)

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2023 (GVBl. S. 207)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz** - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 728)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)

II VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn hat in seiner Sitzung am 04.09.2025 die Teiländerung des Flächennutzungsplans beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 18.09.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn hat in seiner Sitzung am 04.09.2025 den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 26.09.2025 bis 27.10.2025 die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen auf Grundlage des Vorentwurfes gewährt. Auf Anfrage wurde sie über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Dabei wurde ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen wurde am 18.09.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.09.2025 unter Beifügung des Flächennutzungsplanvorentwurfs sowie des Vorentwurfs der Begründung über die Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum 27.10.2025 aufgefordert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

4 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit geändertem Geltungsbereich gebilligt und den Beschluss zur Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung wurde im Zeitraum vom . .2026 bis einschließlich . .2026 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16.05.2026 ortsüblich bekannt gemacht mit der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Stellungnahmen wurden vom Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am . .2026 gewürdigt.

5 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit geändertem Geltungsbereich gebilligt und den Beschluss zur formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom . .2026 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum . .2026 aufgefordert.

Die Stellungnahmen wurden vom Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am . .2026 gewürdigt.

6 Feststellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn hat in seiner Sitzung . . .2026 die Teiländerung des Flächennutzungsplans festgestellt.

7 Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Das Genehmigungsverfahren wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Erlass vom . . durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern abgeschlossen.

8 Bekanntmachung (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am . . ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan mit der Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wurde gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Bekanntmachung hingewiesen.

III WESENTLICHE INHALTE, ZIELE, ZWECKE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 Planungsanlass und Erfordernis der Planung, Standortalternativen

1.1 Planungsanlass, -ziele und Erfordernis

Mit der Teiländerung des Flächennutzungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines Bewegungsparks zur Ausübung von Spiel- und Sportaktivitäten in der Ortsgemeinde Sembach geschaffen werden. Die Änderung erfolgt für den Bereich „Bewegungspark“ parallel zur Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplans. Das Plangebiet ist baurechtlich als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Die geplanten Nutzungen lassen sich weder als privilegiertes noch als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB realisieren. Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Notwendigkeit begründet sich hier durch die Nachfrage nach freizeitbezogenen Spiel- und Sportstätten sowie dem Vorliegen eines Nutzungskonzeptes zum Bebauungsplan.

Die nutzungsbezogene Zielsetzung der Planung umfasst hierbei die angebotsgerechte Bereitstellung von Flächen zur Ausübung von Outdoor-Spiel- und Sportaktivitäten. Zusammenfassend werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Schaffung eines Spiel- und Sportangebotes für die Bewohnenden der Ortsgemeinde und für unterschiedliche Altersklassen
- Ermöglichung der fußläufigen Erreichbarkeit des Freizeitangebots in einer lärmunsensiblen Randlage
- Errichtung von Anlagen, die vordergründig einen hohen Freizeitwert aufweisen (Spielflächen)
- Errichtung von Anlagen, die neben dem Freizeitwert auch einen gesundheitsfördernden Nutzen aufweisen (Sportflächen)
- nachhaltige und dauerhafte Standortsicherung

Die geplanten Nutzungen lassen sich aufgrund der bestehenden planungsrechtlichen Situation – Vorliegen von Flächen für die Landwirtschaft – nicht realisieren. Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Da der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn die Fläche als landwirtschaftliche Fläche darstellt, ist daher zur Wahrung des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 BauGB eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Zur bauplanungsrechtlichen Umsetzung der Planungsvorstellungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zwingend erforderlich, da eine Entwicklung des Gebiets vor dem Hintergrund der derzeit planungsrechtlichen Kulisse nicht möglich ist. Aufgrund dessen erfolgt parallel die Aufstellung eines Bebauungsplanes, in welchem eine Fläche für Sport- und Spielanlagen festgesetzt wird.

Für den in Rede stehenden Bereich des Plangebietes stellt der wirksame Flächennutzungsplan auf Grundlage der 2021 erfolgten Gesamtfortschreibung Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dar.



Abbildung 1: Wirksamer Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

Quelle: Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

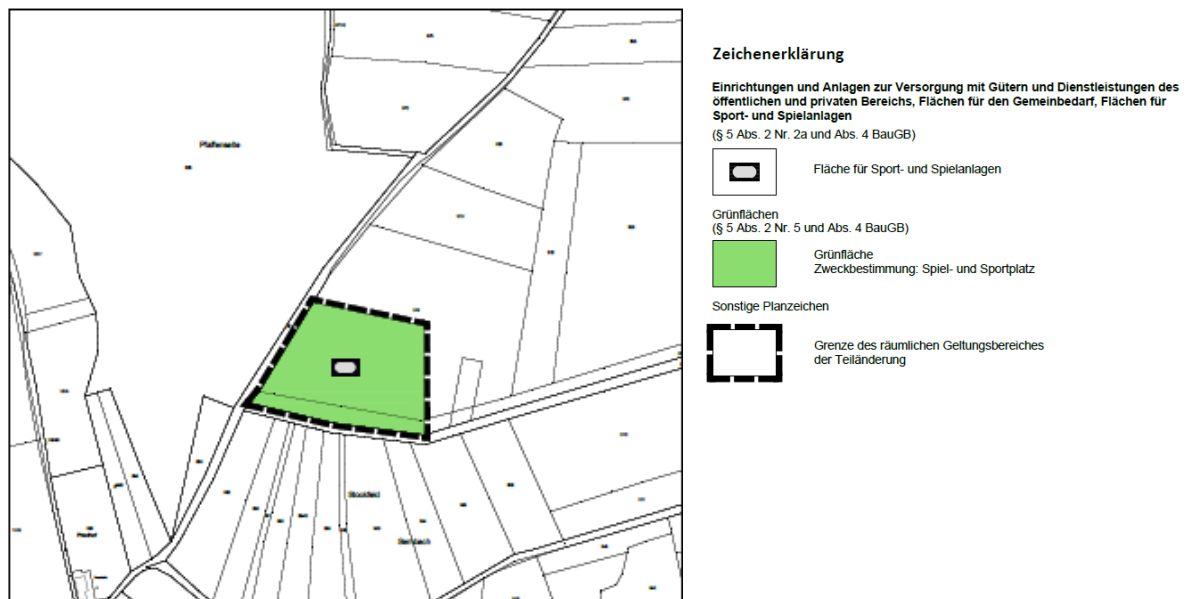


Abbildung 2: Geänderter Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

Quelle: Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn / FIRU mbH

Abbildung 1: Änderung Plandarstellung

Der Geltungsbereich im zugehörigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn bedarf somit einer parallelen Teiländerung zu einer Fläche für Sport- und Spielanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB. Das Plangebiet ist im Übrigen nicht von dem derzeit im Verfahren befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Photovoltaik“ betroffen.

1.2 Planungs- und Standortalternativen

Die Planung des Gebietes beruht auf den gemäß Nutzungskonzept vorgesehenen Flächen und Anlagen, wobei auf eine lagegetreue und flächige Dimensionierung verzichtet wurde. Aufgrund der Betroffenheit eines Vorranggebietes Landwirtschaft wurde der ursprüngliche Standort für den Bewegungspark auf der östlichen Hälfte des Flurstücks 918 verworfen. Die westliche Hälfte des Flurstücks 918 kann aufgrund fehlender planerischer Restriktionen als geeigneter Standort bewertet werden. Es besteht noch eine Sichtverbindung zum Ort. Der Standort ist jedoch weit genug von der Wohnbebauung entfernt, um eine Lärmbeeinträchtigung des Wohnens befürchten zu lassen. Aufgrund der Flächenverfügbarkeit, der bestehenden Erschließung, der schnellen Erreichbarkeit der Ortslage, der Randlage im Außenbereich sowie der Flächendimensionierung wurde die Fläche damit als geeigneter Standort in der Ortsgemeinde identifiziert.

2 Plangebiet

2.1 Lage und Größe des Plangebietes / Geltungsbereich / vorhandene Nutzung

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage der Gemeinde Sembach und ist räumlich begrenzt durch die südlich und westlich angrenzenden Wirtschaftswege. Östlich und nördlich verlaufend sind weitere landwirtschaftlich genutzte Flurstücke vorhanden.

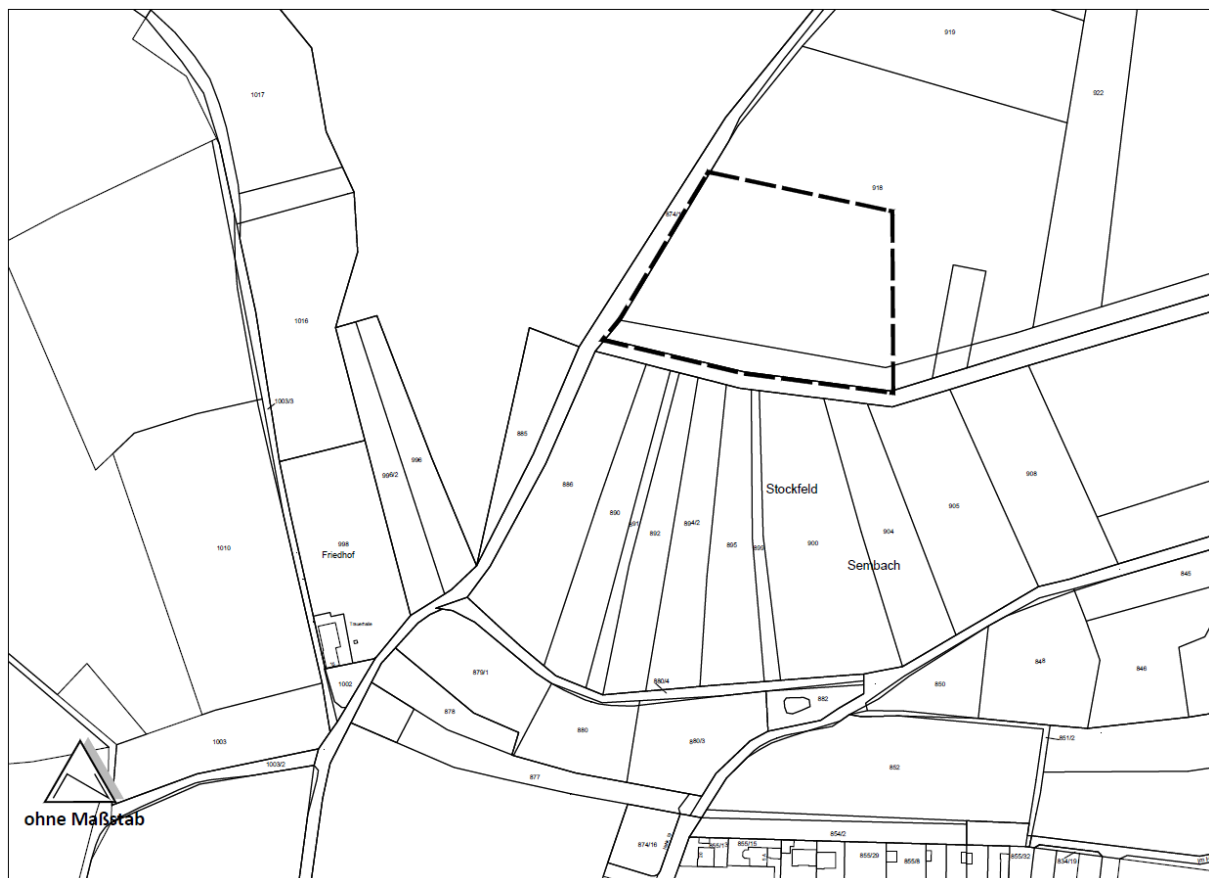


Abbildung 2: Geltungsbereich auf Basis des Katasters, ohne Maßstab

Das Plangebiet umfasst einen räumlichen Geltungsbereich von ca. 1,4 ha. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst in Teilen die Flurstücke 918 sowie 918/4, Flurnr. 0 der Gemarkung Sembach.

3 Planerische Vorgaben

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Konkrete Ziele der Landesplanung und Raumordnung bestehen in Form des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz und des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV (ROP IV).

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Wesentlichen nicht widersprochen.

Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz

Das Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz trifft verschiedene Aussagen zur Fläche des Geltungsbereiches und dessen Umfelds in Form von Zielen und Grundsätzen. Folgend werden die für das Areal relevanten Aussagen des LEP IV dargestellt. Hinsichtlich der Raumstrukturgliederung lässt sich das Plangebiet dem ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur zuordnen. Unter dem Leitbild „Entwicklung“ trifft das LEP IV die Aussage, dass sich das Plangebiet im Entwicklungsbereich Kaiserslautern/Westpfalz mit oberzentraler Ausstrahlung und oberzentralen Funktionen befindet.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung gesunder Lebensbedingungen sowie ausgewogener sozialer Verhältnisse sollen sinnvolle Nutzungen zur Freizeitgestaltung ausgewiesen werden. Dem Bewegungspark kann demnach attestiert werden, dass er gemäß dem Kapitel 3.2.5 (Grundsatz 80) ein bedarfsgerechtes Flächenangebot schafft, welches den Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit, Erholung und Sport angemessen Rechnung trägt. Als Mehrgenerationenpark schafft er zudem ein differenziertes Angebot, welches die Altersstruktur der Gemeinde berücksichtigt.

Der Landschaftstyp des Plangebiets sowie der gesamten Ortsgemeinde lässt sich der offenlandbetonten Mosaiklandschaft zuordnen. Weiterhin wird ausgeführt, dass der Geltungsbereich in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Sicherung des Grundwassers liegt. Diesbezüglich wird deutlich, dass die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern sind.

Die Leitbilder „Landwirtschaft“, „Forstwirtschaft“, „Rohstoffsicherung“ sowie „Erholung und Tourismus“ betreffend wird das Areal ausschließlich als ländlicher Raum klassifiziert, so dass hier keine relevanten Ziele und Grundsätze formuliert werden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Regionalen Grünzuges als Bestandteil des landesweit bedeutsamen Freiraumschutzes.

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV), 3. Teilfortschreibung 2018

Im Regionalplan Westpfalz erfolgt eine räumliche Konkretisierung der Ziele und Grundsätze der Landesplanung mittels zeichnerischer und textlicher Festlegungen. Zur gebietsscharfen Sicherung und Entwicklung des Sport- und Freizeitangebots wurden Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit

bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus sowie Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus festgelegt. Ferner wurden bestimmten Zentren und Verflechtungsräumen (Oberzentren, Mittelzentren, Grundzentrum und Mittelbereich) die Funktionen Freizeit/Erholung zugewiesen, in denen auch die Errichtung von Sportanlagen vorgesehen ist.

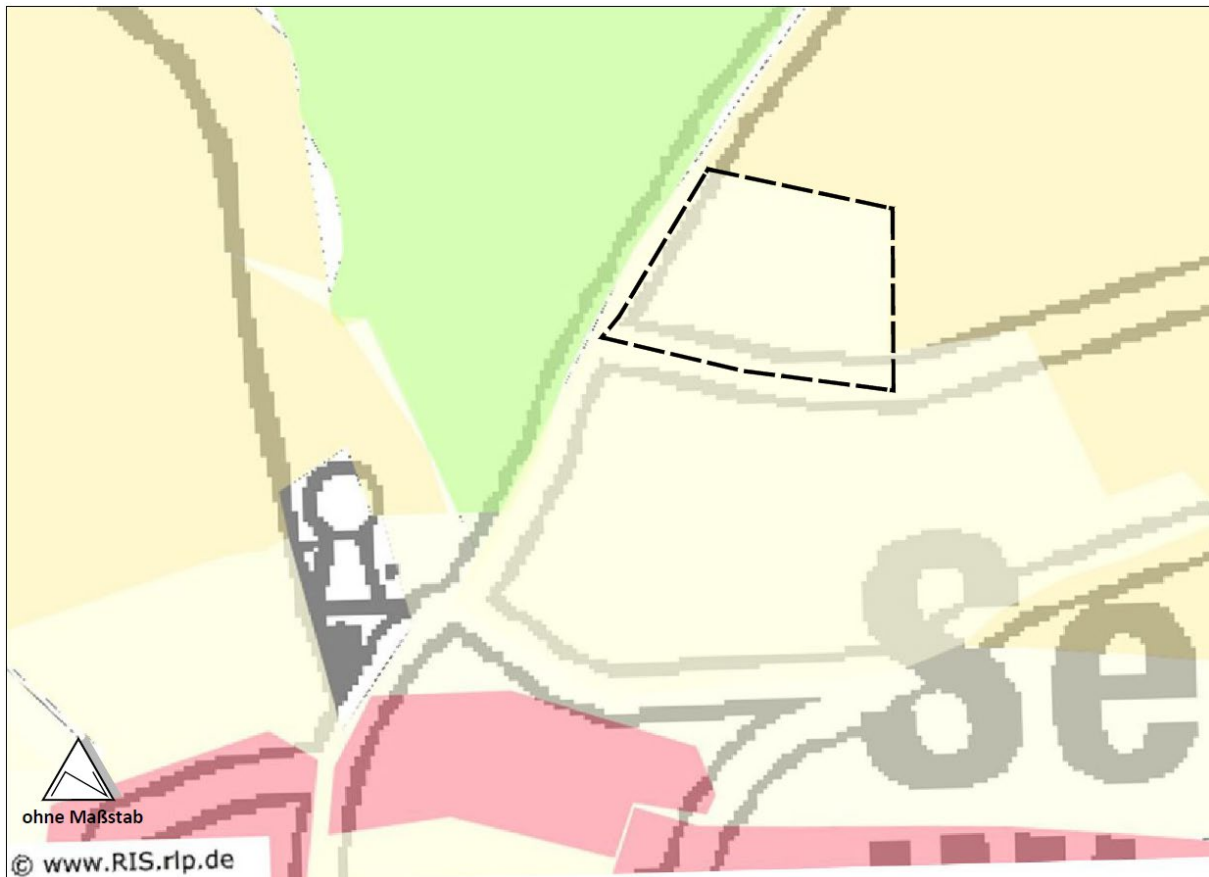


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV), 3. Teilfortschreibung 2018 (verändert durch FIRU 2026)

Für die Ortsgemeinde Sembach ist keine besondere Funktion für Freizeit und Erholung vorgesehen. Vielmehr kann die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Sport- und Freizeitangebots in diesem Zusammenhang als Teil der gemeindeeigenen, örtlichen Aufgabenwahrnehmung im Sinne der Daseinsvorsorge zugeordnet werden. Damit findet die Verwirklichung des oben genannten Grundsatzes der Landesplanung aufgrund der lokalen Bedeutsamkeit des Bewegungsparks für die Ortsgemeinde Sembach erst auf Ebene der Bauleitplanung maßstabsgerecht ihre planerische Entsprechung.

Die 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz (ROP IV) definiert angrenzend an das Plangebiet ein Vorranggebiet Landwirtschaft als Ziel der Raumordnung. „Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen“ (vgl. II.2.6 Landwirtschaft Z 28, S. 34).

Aufgrund einer planerischen Neubewertung wurde befunden, dass eine, wenn auch geringfügige bauliche Nutzung innerhalb des Vorranggebietes nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Infolgedessen wurde der Geltungsbereich im Vergleich zu einem früheren Verfahrensstand dahingehend angepasst, dass keine Teilflächen des Vorranggebietes mehr betroffen sind. Innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt lediglich die Darstellung „sonstige Freiflächen“ ohne nähere Zweckbestimmung (weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiet). Diese Darstellung bildet lediglich die vorliegende Nutzung des Raumes als allgemeiner und nicht näher über planungsrechtliche Festlegungen definierter Freiraum ab. Planerische Restriktionen für Bauleitplanungsebene erwachsen aus dieser Darstellung nicht.

Aufgrund der Nichtinanspruchnahme von Vorranggebieten für die landwirtschaftliche Nutzung, liegt kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung vor. Die Planung ist damit angepasst an die Ziele der Raumordnung.

3.2 Bisherige Darstellung der vorbereitenden Bauleitplanung

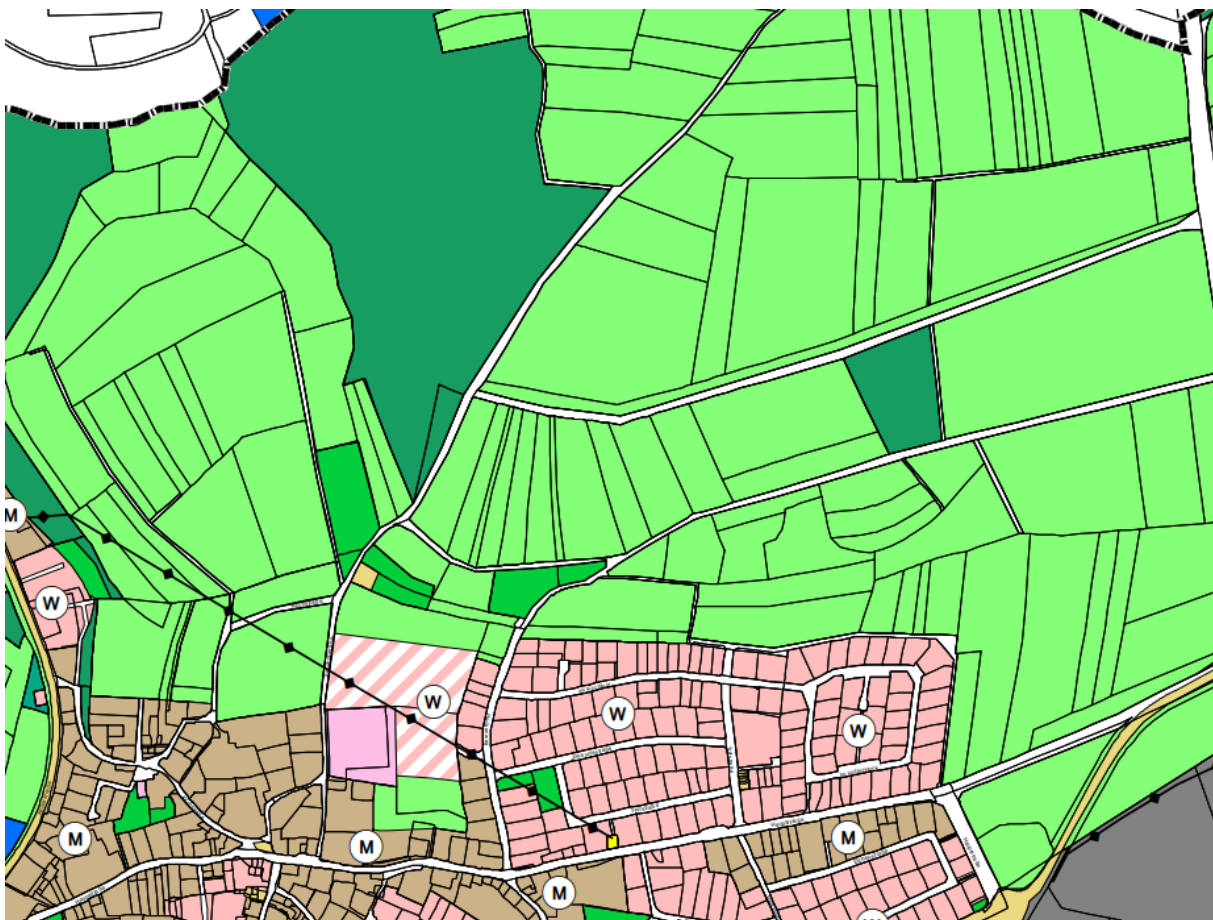


Abbildung 4: Auszug FNP VG Enkenbach-Alsenborn (aufgerufen unter <chrome-extension://efaidnbmnnnibpcajpcglclefindmkaj/https://www.enkenbach-alsenborn.de/standortattraktiv/flaechennutzungsplan/fnp-vg-enkenbach-alsenborn/00-vg-enkenbach-alsenborn-gesamt.pdf?cid=154>, Stand 06/2021)

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan stellt die beabsichtigte, sowie die tatsächliche Nutzung der Flächen in ihren Grundzügen dar. Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Für die Umgebung des Plangebietes stellt der Flächennutzungsplan Waldflächen, Grünflächen sowie die Gemeindestraßen und -wege als weiße Flächen dar.

3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet ist baurechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht für diesen Bereich nicht.

4 Planinhalte und deren Begründung

4.1 Flächen für Sport- und Spielanlagen

Im Flächennutzungsplan erfolgt keine Ausweisung einer Baufläche, sodass auch keine Darstellungen zur Art der baulichen Nutzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB getroffen werden. Stattdessen wird zur Bestimmung der Nutzungen eine Fläche für Sport- und Spielanlagen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2a BauGB dargestellt. Mit der Darstellung verfolgt die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn i.V.m. dem Bebauungsplan „Bewegungspark“ der Ortsgemeinde Sembach das Ziel, geeignete Flächen für das Anlegen eines Bewegungsparks bereitzustellen. Die Entwicklung eines solchen Bewegungsparks dient der Schaffung eines Spiel- und Sportangebotes für die Bewohnenden der Ortsgemeinde Sembach und für unterschiedliche Altersklassen. Die Fläche dient der Unterbringung von Anlagen, die vordergründig einen hohen Freizeitwert aufweisen (Spielflächen) sowie Anlagen, die neben dem Freizeitwert auch einen gesundheitsfördernden Nutzen aufweisen (Sportflächen).

5 Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung

Die wesentlichen Belange und Auswirkungen der Planung sind der Begründung zum Bebauungsplan „Bewegungspark“ zu entnehmen.

6 Flächenbilanz

	Fläche in m²
Grünfläche	13.817
Geltungsbereich	13.817

IV UMWELTBERICHT

Gem. § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden.

Gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB wird für den Bebauungsplan „Bewegungspark“ im gleichen räumlichen Geltungsbereich dieser Teiländerung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt und als Umweltbericht gem. § 2a Abs. 1 Satz 3 BauGB als gesonderter Teil der Begründung ausgefertigt.

Hinsichtlich der Umweltbelange zu dieser Teiländerung des Flächennutzungsplans wird vollinhaltlich auf den zum Bebauungsplan „Bewegungspark“ erstellten Umweltbericht mit den dort dargelegten Inhalten und Ergebnissen verwiesen. Grundlage hierfür sind die zum dortigen Umweltbericht und zum Bebauungsplan gefertigten Gutachten und Stellungnahmen, auf die ebenfalls vollinhaltlich verwiesen wird.

Zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen des Vorhabens sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu besorgen.

V ANLAGEN

Hinsichtlich der Fachgutachten und Stellungnahmen zu dieser Teiländerung des Flächennutzungsplans wird vollinhaltlich auf den zum Bebauungsplan „Bewegungspark“ erstellten Umweltbericht samt den dort dargelegten Inhalten und Ergebnisse verwiesen. Grundlage hierfür sind die zum dortigen Umweltbericht und zum Bebauungsplan gefertigten Gutachten und Stellungnahmen, auf die ebenfalls vollinhaltlich verwiesen wird.

Zusätzliche oder andere fachliche Begutachtungen und/oder Stellungnahmen sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht zu besorgen.